

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Maurermeister Berthold M e h m aus Hildesheim,
Heinrichstr. 10, geboren am 13. Februar 1874 zu Langenbach,
Kreis Schleusingen, verheiratet,
2. die Ehefrau Hedwig M e h m geborene Jahns aus Hildesheim,
Heinrichstr. 10, geboren am 29. April 1886 zu Dessau,

Die sämtlichen Angeklagten sind des Vergehens nach §§ 1,4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 schuldig.

Sie werden deswegen verurteilt:

Der Angeklagte Ehemann Mehm zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr,

die Angeklagte Ehefrau Mehm zu sieben Monaten Gefängnis.

(die weiteren 7 Angeklagten erhielten Strafen zwischen vier und sieben Monaten, A.H.)

Gründe:

(...) Am 4. oder 5. Dezember 1936 erschien bei dem Angeklagten Ehemann Mehm ein gewisser Böttcher aus Hannover und brachte in einem Koffer etwa 1000 Stück der „Resolution“ mit. In Gegenwart seiner Ehefrau, die seit 1928/29 Mitglied der JBV ist und unter dem Einfluss ihres Mannes steht, faltete dieser dann die „Resolution“, tat sie in graugrüne Briefumschläge und verschloss sie.

Der Angeklagte Mehm forderte nun im Laufe der Woche vom 5. bis 12. Dezember 1936 die anderen Angeklagten auf, die „Resolution“ zu verteilen. Diese erklärten sich dazu bereit. Die sämtlichen Angeklagten wussten, dass eine Betätigung für die JBV verboten ist. Sie waren über den Inhalt der „Resolution“ im Klaren.

Am 12. Dezember 1936 von 18 bis 19 Uhr verteilten die Angeklagten mit Ausnahme der Angeklagten Müller, welche bei den Kindern der Angeklagten Töllner blieb, in verschiedenen Stadtteilen in Hildesheim schlagartig die „Resolution“. Zu gleicher Zeit kam die „Resolution“ im ganzen Reiche zur Verteilung.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den eigenen Angaben der Angeklagten und den Bekundungen der Zeugen Angela Krieger, Wilfried Schönwolf und Maister.

Die Mitglieder der IBV versuchen immer wieder das Verbot ihrer Vereinigung zu umgehen. Die bisher gegen viele von ihnen erkannten Strafen haben keine entscheidenden Wandel geschaffen. Wegen des Inhalts der verteilten „Resolution“ ist das Verhalten der Angeklagten besonders gefährlich. Die Tatsache, dass die „Resolution“ schlagartig nicht nur in Hildesheim, sondern im ganzen Reiche zur Verteilung kam, zeigt, mit welcher Hartnäckigkeit und Planmäßigkeit die verbotene IBV dem staatlichen Gebot zuwider handelt. Die gegen die Angeklagten zu erkennenden Strafen müssen daher empfindlich sein.

Der Angeklagte Mehm hat die Verteilung der „Resolution“ in Hildesheim organisiert. Er war an die Stelle des verhafteten Funktionärs der IBV Töllner getreten. Den Angeklagten Ehemann Mehm musste daher die schwerste Strafe treffen. Eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erschien angemessen.

Die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft (...) erfolgt gemäß § 60 StGB aus Billigkeitsgründen. Desgleichen war die nur kurze Schutzhaft in Anrechnung zu bringen. Die beschlagnahmten Schriftstücke waren gemäß § 40 StGB einzuziehen. Die Kosten des Verfahrens waren den Angeklagten gemäß § 465 und § 467 StGB aufzuerlegen.